

Vorkaufsortsgesetz „Immobilie Karstadt“

Inkrafttreten: 07.04.2021
Fundstelle: Brem.ABl. 2021, 209

Der Magistrat verkündet das nachstehende, von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Ortsgesetz:

§ 1 Anwendungsbereich

Dieses Ortsgesetz gilt für die in der [Anlage 2](#) im Übersichtsplan innerhalb der Grenze der Fläche „Immobilie Karstadt“ dargestellten und in der [Anlage 3](#) aufgelisteten Grundstücke in der Gemarkung Bremerhaven des Stadtteils Mitte. Die Anlagen sind Bestandteil dieses Ortsgesetzes.

§ 2 Vorkaufsrecht

- (1) Der Stadt Bremerhaven steht für die in [§ 1](#) bezeichneten Grundstücke ein Vorkaufsrecht im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Baugesetzbuch zu.
- (2) Der/die Eigentümer der unter das Vorkaufsrecht fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Stadt den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 3 Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

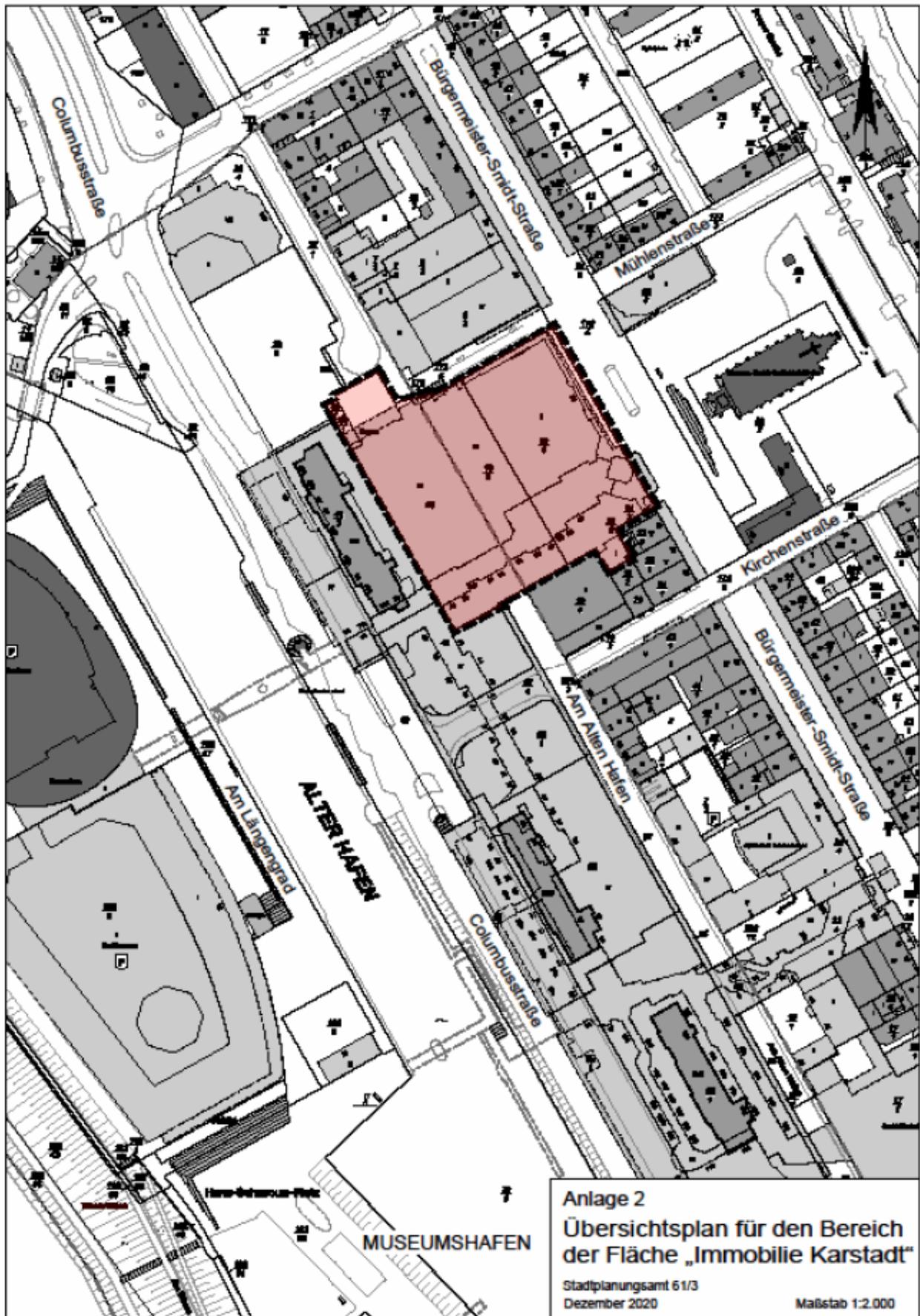
Bremerhaven, den 18. März 2021

Magistrat
der Stadt Bremerhaven

Grantz
Oberbürgermeister

Anlage 2

Übersichtsplan für den Bereich der Fläche „Immobilie Karstadt“



Anlage 3

Auflistung der betroffenen Grundstücke der „Immobilie Karstadt“

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Amtliche Fläche (m ²)
1	Bremerhaven	7	10/3	1.932 m ²
2	Bremerhaven	7	10/4	4.236 m ²
3	Bremerhaven	7	172/3	14 m ²
4	Bremerhaven	42	45	3.747 m ²
5	Bremerhaven	42	44/1	79 m ²
6	Bremerhaven	42	39/1	38 m ²